



Fall 19 Folgenschwere Jedermann-Premiere

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des A
 - Anbieten einer Top-Karte für die Jedermann-Premiere im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung an B
- Strafbarkeit des B
 - Annahme der Jedermann-Karten im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung
- Strafbarkeit des C
 - Nicht sachgerechte Verankerung des Stativs aus Unachtsamkeit

ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des D
 - Einstecken der Kreditkarte des B, um damit die Rechnung zu bezahlen
 - Spülen der Kreditkarte des B in den Toilettenabfluss
- Strafbarkeit des E
 - Anregung an D, die Kreditkarte des B zu nehmen, um damit die eigene Rechnung zu bezahlen

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Annahme der Jedermann-Karten im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung
 - Amtsmissbrauch nach § 302 StGB?
 - B = Beamter iSd § 74 Abs I Z 4 StGB
 - Kein Befugnismissbrauch des B > Baubewilligung erfolgt gesetzeskonform
 - Schnelligkeit der Erledigung = Ermessensfrage > keine rechtlich unvertretbare Ausübung der Befugnis
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des B wegen § 302 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Annahme der Jedermann-Karten im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung
 - B = Amtsträger iSd § 74 Abs I Z 4a lit b StGB
 - Jedermann-Karte im Wert von 3.000 € = Vorteil iSd §§ 304-306 StGB
 - Welches Korruptionsdelikt?
 - Bestechlichkeit (§ 304 StGB)? Scheidet aus > kein Bezug des Vorteils zu pflichtwidriger Vornahme eines Amtsgeschäfts > Baubewilligung = gesetzeskonform
 - Vorteilsannahme (§ 305 StGB): Bezug des Vorteils zu pflichtgemäßer Vornahme eines Amtsgeschäfts > Baubewilligung = pflichtgemäßes Amtsgeschäft des B

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Annahme der Jedermann-Karten im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung
 - Vorteilsannahme (§ 305 Abs I StGB)/I
 - B = Amtsträger iSd § 74 Abs I Z 4a lit b StGB
 - Jedermann-Karte im Wert von 3.000 € = Vorteil
 - Keine Wertqualifikation nach § 305 Abs 3 Fall I StGB > nicht über 3.000 €
 - Annahme eines ungebührlichen Vorteils
 - » Annahme des Angebots durch B laut SV
 - » Vorteil ungebührlich > kein Fall des § 305 Abs 4 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Annahme der Jedermann-Karten im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung
 - Vorteilsannahme (§ 305 Abs I StGB)/2
 - Bezug der Vorteilsannahme zu pflichtgemäßer Vornahme eines Amtsgeschäfts
 - » Baubewilligung = Amtsgeschäft des B
 - » Pflichtgemäße Vornahme > gesetzeskonforme Bewilligung
 - Tatvorsatz > zumindest bedingter Vorsatz
 - Ergebnis: B verwirklicht § 305 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Anbieten einer Top-Karte für die Jedermann-Premiere im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung an B
 - Bestimmung zum Amtsmissbrauch (§§ 12 Fall 2, 14 Abs 1, 302 StGB)?
 - Weder Versuch noch Vollendung des § 302 StGB durch B
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen §§ 12 Fall 2, 14 Abs 1, 302 StGB
 - Bestimmungsversuch zum Amtsmissbrauch (§§ 12 Fall 2, 14 Abs 1, 15, 302 StGB)?
 - Kein Vorsatz des A auf Befugnismissbrauch des B > weiß laut SV, dass Voraussetzungen der Baubewilligung vorliegen
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen §§ 12 Fall 2, 14 Abs 1, 15, 302 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Anbieten einer Top-Karte für die Jedermann-Premiere im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung an B
 - B = Amtsträger iSd § 74 Abs I Z 4a lit b StGB
 - Jedermann-Karte im Wert von 3.000 € = Vorteil iSd §§ 307-307b StGB
 - Welches Korruptionsdelikt?
 - Bestechung (§ 307 StGB)? Scheidet aus > kein Bezug des Vorteils zu pflichtwidriger Vornahme eines Amtsgeschäfts > Baubewilligung = gesetzeskonform
 - Vorteilszuwendung (§ 307a StGB): Bezug des Vorteils zu pflichtgemäßer Vornahme eines Amtsgeschäfts > Baubewilligung = pflichtgemäßes Amtsgeschäft des B

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Anbieten einer Top-Karte für die Jedermann-Premiere im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung an B
 - Vorteilszuwendung (§ 307a Abs 1 StGB)/I
 - B = Adressat des Vorteilsangebots = Amtsträger iSd § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB
 - Jedermann-Karte im Wert von 3.000 € = Vorteil
 - Keine Wertqualifikation iSd § 307a Abs 2 Fall 1 StGB > nicht über 3.000 €
 - Anbieten eines ungebührlichen Vorteils
 - » Anbieten der Karte an B laut SV
 - » Vorteil ungebührlich > kein Fall des § 305 Abs 4 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Anbieten einer Top-Karte für die Jedermann-Premiere im Wert von 3.000 € für eine schnellere Baubewilligung an B
 - Vorteilszuwendung (§ 307a Abs I StGB)/2
 - Bezug des Vorteilsangebots zu pflichtgemäßer Vornahme eines Amtsgeschäfts
 - » Baubewilligung = Amtsgeschäft des B
 - » Pflichtgemäße Vornahme > gesetzeskonforme Bewilligung
 - Tatvorsatz > zumindest bedingter Vorsatz
 - Ergebnis: A verwirklicht § 307a Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des C: nicht sachgerechte Verankerung des Stativs aus Unachtsamkeit
 - C handelt nicht vorsätzlich, wohl aber fahrlässig
 - Keine Todes- oder Verletzungsfolgen bei den Zusehern
 - Aber: gleichzeitige konkrete Gefährdung von 20 Zuschauern durch umfallendes Stativ > Gemeingefährdung
 - Zutreffendes Delikt: Fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177 Abs 1 StGB)

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des C: nicht sachgerechte Verankerung des Stativs aus Unachtsamkeit
 - Fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177 Abs 1 StGB)/I
 - Tathandlung: nicht sachgerechte Befestigung des Stativs im Boden
 - Konkrete Gemeingefährdung („Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Zahl von Menschen“): konkrete und gleichzeitige Lebensgefährdung von 20 Menschen = größere Zahl (über 10)
 - Kausalität
 - Risikoschaffung (objektive Voraussehbarkeit einer Gemeingefährdung; soziale Inadäquanz)
 - Risikoverwirklichung (Adäquanzzusammenhang; Risikozusammenhang; Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten)

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des C: nicht sachgerechte Verankerung des Stativs aus Unachtsamkeit
 - Fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177 Abs I StGB)/2
 - Subjektive Sorgfaltswidrigkeit und subjektive Vorhersehbarkeit
 - Schuld: Zumutbarkeit sorgfaltsgemäßen Verhaltens
 - Ergebnis: C verwirklicht § 177 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des D: Einstecken der Kreditkarte des B
 - Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (§ 241e Abs I Fall I StGB)?
 - Kreditkarte = unbare Zahlungsmittel (§ 74 Abs I Z 10 StGB)
 - Keine Verfügungsbefugnis des D über Karte des B
 - Sich-Verschaffen der Karte: Erlangung der Gewahrsame durch Wegnahme (Einstecken der Karte in Innentasche des Sakkos)
 - Aber: kein Vorsatz des D auf unrechtmäßige Bereicherung durch Verwendung der Karte im Rechtsverkehr > Anspruch des D gegen B in Höhe von 100 €
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des D wegen § 241e Abs I Fall I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des D: Spülen der Kreditkarte des B in den Toilettenabfluss
 - Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (§ 24 I e Abs 3 StGB)
 - Kreditkarte = unbare Zahlungsmittel (§ 74 Abs 1 Z 10 StGB)
 - Keine Verfügungsbefugnis des D über Karte des B
 - Unterdrücken der Karte durch Runterspülen in Abfluss der Toilette > nimmt dem B die Verfügungsgewalt über seine Kreditkarte
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz: Vorsatz auf Verhinderung der Verwendung der Kreditkarte im Rechtsverkehr > Begleitwissen genügt
 - Ergebnis: D verwirklicht § 24 I e Abs 3 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E: Anregung an D, die Kreditkarte des B zu nehmen, um damit die eigene Rechnung zu bezahlen
 - Anregung = Bestimmungshandlung iSd § 12 Fall 2 StGB > siehe SV: „auf Anregung“
 - Kein Vorsatz des E auf Unterdrückung der Kreditkarte durch D > siehe SV: „einer spontanen Eingebung folgend“ > keine Entfremdung unbarer Zahlungsmittel als Bestimmungstäterin nach §§ 12 Fall 2, 24 I e Abs 3 StGB
 - Zu prüfen: Entfremdung unbarer Zahlungsmittel als Bestimmungstäterin nach §§ 12 Fall 2, 24 I e Abs 1 Fall 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E: Anregung an D, die Kreditkarte des B zu nehmen, um damit die Rechnung zu bezahlen > §§ 12 Fall 2, 241e Abs I Fall I StGB
 - Bestimmungshandlung > Anregung an D
 - Tatvollendung durch unmittelbaren Täter: D verwirklicht objektiven Tatbestand des § 241e Abs I StGB = Tatvollendung (!)
 - Bestimmungsvorsatz
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz: Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung durch Verwendung der Karte im Rechtsverkehr > Wissen der E in Bezug auf fehlenden Anspruch > keine Forderung gegenüber B
 - Ergebnis: E verwirklicht §§ 12 Fall 2, 241e Abs I Fall I StGB